BUNDES-INGENIEURKAMMER

A-1040 · WIEN 4 · KARLSGASSE 9
TEL. [0222] 65 58 07 SERIE
[505 58 07 SERIE]

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

GENERALSEKRETARIAT

WIEN, 9.12.1991
G. Z. 938/91/bo/hu

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 87 -GE/19 91
Datum: 11. DEZ. 1991
Verteilt 12. Dez. 1991

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem Abfertigungsbestimmungen geändert werden; Zl. 51.015/1-1/1991

Beigeschlossene Unterlage(n) übermittelt das Generalsekretariat ohne gesonderten Brief

Die Bundes-Ingenieurkammer übermittelt 25 Kopien Ihrer Stellungnahme zu obigem Gesetzesentwurf.

☐ wie vereinbart ☐ mit Dank zurück

mit der Bitte um

☐ Kenntnisnahme ☐ Rücksprache
☐ Stellungnahme ☐ Verlautbarung
☐ Erledigung ☐ Teilnahme und Bericht
☐ weitere Veranlassung ☐ .....

Termin:

Beilage(n)

w.o.e.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Maria Hunca

Maria Hunca
Generalsekretariat

BUNDES-INGENIEURKAMMER

A-1040 · WIEN 4 · KARLSGASSE 9
TEL. (0222) 505 58 07 SERIE
TELEFAX 505 32 11

KÖRPERSCHAFT
ÖFFENTLICHEN RECHTES

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

WIEN, 9.12.1991

G. Z. 938/91/bo/hu

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem Abfertigungsbestimmungen geändert werden; Zl. 51.015/1-1/1991

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundes-Ingenieurkammer dankt für die Übermittlung des oben angeführten Entwurfs und erlaubt sich, dazu folgende

S T E L L U N G N A H M E

abzugeben:

1) zu § 23 Abs. 6:

§ 23 Abs. 6 Angestelltengesetz in der derzeit geltenden Fassung hat, wie auch in den Erläuterungen ausgeführt wird, den Sinn, nur den Personen, die von verstorbenen Arbeitnehmern finanziell abhängig waren, eine Unterstützung zukommen zu lassen.
Der Unterstützungscharakter dieser Zahlung wird u.a. auch aus der Tatsache ersichtlich, daß die Abfertigung kein Teil des (u.U. überschuldeten) Nachlasses des Verstorbenen ist.

Mit der vorgesehenen Novellierung ist beabsichtigt, dem Ehegatten jedenfalls - ohne Berücksichtigung seines Einkommens - einen Abfertigungsanspruch zuzuerkennen.

Dies erscheint der Bundes-Ingenieurkammer nicht gerechtfertigt, da ein Ehegatte, der über ein angemessenes Einkommen verfügt (nach der derzeitigen Rechtsprechung mehr als 40 % des gemeinsamen Haushaltseinkommens), nicht ausreichend schutzwürdig ist.

Überdies wird der Eindruck erweckt, daß durch diese Novelle die durch die Aufhebung des § 170 ASVG (Ersatz der Begräbniskosten) entstandene Mehrbelastung der Hinterbliebenen auf die Arbeitgeber überwälzt werden soll.

Da ein Arbeitgeber jedoch nicht weniger schutzwürdig erscheint als ein Ehegatte mit angemessenem Einkommen, spricht sich die Bundes-Ingenieurkammer für die Beibehaltung der bestehenden Regelung aus.

2) zu § 2 Abs. 1 Z 5 Angestelltengesetz

Die Bundes-Ingenieurkammer darf zudem die geplante Novellierung des Angestelltengesetzes zum Anlaß nehmen, eine Änderung der veralteten Formulierung des § 2 Abs. 1 Z 5 anzuregen.

In dieser Bestimmung sollte es anstelle der Terminologie des Jahres 1921 "bei Zivilingenieuren (nicht autorisierten Architekten und Zivilgeometern)" entsprechend dem geltenden Recht "bei Ziviltechnikern" heißen.

Die Bundes-Ingenieurkammer ersucht um Berücksichtigung ihrer vorgebrachten Anregungen.

Mit freundlichen Grüßen

BUNDES-INGENIEURKAMMER

BR h.c.Dipl.Ing. Walter LÜFTL
Präsident